

# Baugewerkschaft

## Organ des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands

Ercheint jeden Sonntag. Bezugspreis vierteljährlich 2,50 Goldmark (ohne Postgebühren). Zu beziehen durch jede Postanstalt. + Redaktionschluss: Montag morgens 9 Uhr.

Geschäftsstelle und Schriftleitung  
Berlin-Lichtenberg, Am Stadtpark 2-3

Anzeigenpreis: für die Zeile 0,40 Goldmark (Reklame 1,20 Goldmark) zur Zeit der Zahlung. — Schluss der Anzeigenannahme 8 Tage vor Erscheinen jeder Nummer

### Soziale Wirtschaftspolitik

Von Fr. Heurich, Karlsruhe

Die Wirtschaftsordnung, die sich im letzten Jahrhundert mit außerordentlich glänzenden Ergebnissen entfaltet hat, kennzeichnet sich durch die beherrschende Rolle, welche das Kapital in ihr spielt und durch die ihm dienbare Stellung der produzierenden Menschen. Immer mehr haben sich die Kapitalien zu Millionenunternehmungen zusammengeballt und nicht nur die Masse der Handarbeiter und Angestellten, sondern selbst die leitenden Männer in ihren Dienst gestellt mit der Aufgabe: Rente für das Kapital! Wo die höchste Rente winkt, dahin fließt der Strom des Kapitals, soweit es frei ist oder freigezogen werden kann. Solche Unternehmungen, welche zwar im öffentlichen Interesse liegen, aber keine Rente abwerfen, überläßt man den Gemeinden oder dem Staat.

Durchaus unbefriedigend ist im großkapitalistischen Betrieb die Stellung des Angestellten und Arbeiters. Das periodische Verhältnis, welches im Kleinbetrieb zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer noch vorwiegend herrscht, fehlt naturgemäß, denn Arbeitgeber ist oft eine Vielzahl von Kapitalbesitzern, welche dem Arbeiter meist unbekannt bleiben. Das Kapital heißt vom Arbeiter keine Arbeitskraft und findet ihr dafür mit einem Geldbetrag ab. Ist es recht und billig, daß das Kapital und sein Interesse allein oder überwiegend bestimmend sind für die Produktion? Haben nicht die arbeitenden Menschen als gleichwertiger Faktor Anspruch darauf, gleichberechtigt an der Leitung der Produktion beteiligt zu sein? Ist doch das Schicksal der Angestellten und Arbeiter von der Art und Weise, wie ein Unternehmen geführt wird, von seiner Einschränkung oder Stilllegung in ganz anderer Weise abhängig, als das persönliche Ergehen des Aktionärs. Schon der Umstand, daß die Arbeitskraft des Angestellten oder Arbeiters von seiner Persönlichkeit gar nicht zu trennen ist, während das Kapital von dem Aktionär losgelöst ist, zieht den Arbeiter viel mehr in die Leidenschaft; man denke sich einen unredlich geführten Betrieb, der den Arbeiter täglich in Gewissenskonflikte bringt. Wie vielen sittlichen Gefahren setzt sich mitunter die Arbeiterin aus, von denen die Frau und Tochter des Aktionärs nichts weiß? Soll erst noch auf die Gefahren für Leben und Gesundheit hingewiesen werden, welche dem Angestellten und Arbeiter im Betriebe drohen, dem Aktionär aber fremd bleiben? Und doch hat es bisher bis heute allein in der Hand, die Art der Betriebsführung zu bestimmen: er konnte sogar in der liberalen Wirtschaftsära, wenn ihm eine andere Kapitalverwendung günstiger erschien, die bisherige Produktion aufgeben und damit Hunderte von Familien dem Elend, der Erwerbslosigkeit preisgeben, zugunsten der Kapitalrente! Der arbeitende Mensch hat Anspruch darauf, als gleichberechtigter, mitbestimmender Faktor in der Wirtschaft aufzutreten. Der lebendige Mensch muß wieder Mittelpunkt in der Wirtschaft werden, und an seinen Menschenrechten muß die Herrschaft des unpersönlichen Kapitals haltmachen!

Die soziale Gesetzgebung alten Stils hat dieser Herrschaft des Kapitals zwar schon Schranken gesetzt, aber auch ihr war der Arbeiter noch zu sehr Objekt, das der Staat als Obrigkeit schützte und wofür er sorgte. Gleichberechtigung des Arbeiters mit dem die Produktion grundsätzlich und tatsächlich beherrschenden Kapital bestand nicht. J. D. konnten die Arbeiter zur Arbeitsordnung zwar Stellung nehmen, aber grundsätzlich setzte doch der Arbeitgeber ihren Inhalt innerhalb der gesetzlichen Grenzen frei fest. Die Festhaltung dieses Unterordnungsverhältnisses mußte mit steigendem Selbstbewußtsein der Arbeiter zu schweren Kämpfen führen. Aus dieser Bewegung entstanden die Organisationen der Angestellten und Arbeiter, welche zum Teil selbst mit Gewaltmitteln um die Gleichberechtigung mit dem Kapital kämpften, und da und dort siegreich aus dem Streit hervorgingen, so daß in den letzten Jahren nicht selten die Produktion vorwiegend von den Arbeitern beherrscht worden ist, ein Zustand, der bei der kapitalistischen Gewinnung und dem Mangel an Schulung und Weisheit vieler Arbeiter leider auch zu schweren Schäden führen mußte. Feindschaft zwischen Kapital und Arbeit, mangelndes Verständnis, der furchtbare Kampf für die Rolle des Kapitals und der führenden Menschen, Abneigung gegen die „Skavenarbeit“ sind die verhängnisvollen Folgen der unverständigen, allzu langen Niederhaltung der Arbeiter durch das Kapital, das mit aller Fähigkeit „Herr im Hause“ bleiben wollte. Man muß einsehen, daß ein solcher Standpunkt in

einem Volk von der Bildung des deutschen, dessen arbeitende Schichten demokratisch denken, und das sich — meiner Ansicht nach mit Recht — dagegen aufbäumt, Diener des Kapitals zu sein, das vielmehr die würdigere Rolle des Beherrschers der Materie spielen will, nicht mehr aufrecht zu erhalten ist. In klarer Erkenntnis der Wirklichkeit hat deshalb die neue Ordnung grundsätzlich das gleichberechtigte Zusammenarbeiten von Arbeitern und Unternehmern (Kapital) in unserer Wirtschaftsverfassung eingeführt. Angestellte und Arbeiter sollen nicht mehr bloß Objekt, sondern mitbestimmende Subjekte in der Produktion sein. Sie werden im Tarifvertrag als völlig gleichberechtigt behandelt. Die Arbeitnehmer haben durch den Betriebsrat auch Befugnisse bei Einstellung und Entlassung ihrer Kollegen erhalten und sie können — wenn auch noch nicht in voller Gleichberechtigung entscheidend — in anderen Fragen der Produktion mitberaten. In zunehmendem Maße lernen sie damit die verwickelten Zusammenhänge in der Volkswirtschaft erkennen und werden so befähigt, durch ihre Mitarbeit in der Leitung der Produktion diese zu fördern. Freilich braucht es Zeit, bis die Arbeitnehmer diese Funktion mit vollem Nutzen erfüllen lernen. Auf diese Weise kann erwartet werden, vorausgesetzt, daß sich die Unternehmer anders einstellen, daß die Arbeitnehmer auch wieder als lebendige Glieder der Produktion sich betrachten lernen, an deren Wehrung und Verbesserung sie ein lebhaftes Interesse haben: Arbeitsfreudigkeit und Arbeitslust können nur auf diesem Grunde gedeihen. Gewiß ist es für die verantwortlichen Leiter des Wirtschaftslebens schwerer, sich nicht allein mit den kaufmännischen und technischen Schwierigkeiten der Produktion abzugeben, sondern auch mit dem Eigenwillen und den Sonderinteressen der Arbeitnehmer auseinanderzusetzen; dies erfordert neben technischen und wirtschaftlichen Eigenschaften auch psychologische Fähigkeiten, deren Vereinigung in ein und derselben Person leider nicht allzu häufig ist. Doch zeigt sich auch da immer mehr, wie die Menschen in die Notwendigkeiten des Zusammenarbeitens hineinwachsen und bei gutem Willen daraus eine verhältnismäßig wirtschaftsfriedliche Gesamtlage sich ergibt. In Anbetracht der ungeheuren Schwierigkeiten unserer Wirtschaftsverhältnisse verdient es Anerkennung, daß Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den letzten Jahren meist friedlich ihre Beziehungen ordnen oder, wo dies nicht gelang, sich den Schiedsgerichten unterwerfen, ohne daß es zu den Kampfmitteln der Aussperrung oder des Streiks kommt. Weiter verdient die fast allgemein festzustellende Zunahme der Arbeitsleistungen der Arbeitnehmer hervorgehoben zu werden, obgleich die körperlichen und seelischen Wirkungen der jahrelangen Hungernot, des Krieges und äußeren Drucks starke Hemmungen bilden. Der Grundsatz einer sozialen Wirtschaftspolitik sollte sich zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer mehr durchsetzen, wenn auch dahingehend die Gesetzgebung noch des Aufbaues bedarf. Jedenfalls sind beide Vertragsparteien als gleichberechtigt anerkannt und Schiedsgerichte sorgen, nötigenfalls durch Verbindlichkeitsklärung der Schiedsprüche, für Erhaltung des Wirtschaftsfriedens.

Diese wirtschaftliche Entwicklung darf aber keineswegs durch eine falsche Einstellung der Richter und Schlichtungsausschüsse gefährdet werden. Es hat den Anschein, daß hier Gefahren im Anzug sind. Damit darf sich aber eine zielbewusste, soziale Wirtschaftspolitik nicht erschöpfen; sie reicht weiter! Sollen nicht auch die übrigen wirtschaftlichen Beziehungen der Menschen in gleicher Weise einer sozialen Ordnung unterworfen werden? Wir hören z. B. von Handwerkern vielfach darüber klagen, daß bei Arbeitsbedingungen lediglich das Geldinteresse des Bauherrn entscheide, selbst so dieser eine öffentliche Körperschaft ist. Umgekehrt wird von diesen über rücksichtslose Überforderung seitens der vereinigten Handwerker geklagt. Hier spielt sich also noch der ungeordnete egoistische Kampf zwischen zwei Wirtschaftsklassen ab, von denen jede der anderen zu diktieren strebt. Soll ich weiter erinnern an das feindliche Verhältnis zwischen Produzenten und Konsumenten? Nach den sehnsüchtigen Versuchen amtlicher sozialer Regelung der Wirtschaftsbeziehungen während der Kriegszeit und Übergangswirtschaft regeln sich die Preise wieder nach Angebot und Nachfrage. In normalen Zeiten mögen die Schäden dieser der christlichen Moral ins Gesicht schlagenden „Wirtschaftsordnung“ weniger ausgefallen und namentlich für die Konsumenten zurückgetreten sein. In einer Zeit des Mangels und der Not aber führt die Herrschaft des unsozialen Wirtschaftsliberalismus notwendig zur Ausbeutung der Konsumenten durch einzelne Pre-

duzentengruppen, nämlich jener der lebensnotwendigen Nahrungsmittel. Aufgabe sozialer Wirtschaftspolitik ist es, jedem Produzenten den „angemessenen“ Lohn für seine Arbeit zu verschaffen, aber auch nicht mehr. Heute ist leider wieder Grundsatz geworden: Wenig Umsatz, großer Verdienst, statt: großer Umsatz, wenig Verdienst. Daß hier eine Besserung durch das bisher angewandte Mittel der behördlichen Preisfestsetzung und Wucherbekämpfung nicht zu erzielen ist, haben die letzten Jahre zur Genüge erwiesen. Gegenwärtige offene Verständigung unter den Organisationen mit dem guten Willen, jedem das Seine zu geben, und nötigenfalls Entscheidung durch ein Schiedsgericht können allein zum Ziele führen. Es ist schon ein erheblicher Fortschritt, wenn die Parteien anerkennen, daß das wechselnde Übergewicht in der wirtschaftlichen Macht der Produzenten- oder Konsumentengruppe für die Festsetzung der Preise nicht bestimmend sein darf, sondern daß Gerechtigkeit und Rücksicht auf das Gemeinwohl oberste Richtschnur auch im Wirtschaftsleben sein müssen. Neiz es auch schwierig sein, im Einzelfall festzulegen, was ein „gerechter“ oder „angemessener“ Preis sei, die Parteien oder das Schiedsgericht haben doch immerhin einen brauchbaren Grundsatz, der sie in die Nähe der Linie der Gerechtigkeit führen wird; dies ist sicherlich besser als die heutige Preisregelung nach dem morallosen Verhältnis von Angebot und Nachfrage.

Die Umgestaltung unseres Wirtschaftslebens nach dem Gesichtspunkte sozialer Gerechtigkeit zur Förderung des Wirtschaftsfriedens und Gemeinwohls wird eine der großen Aufgaben der kommenden Jahre für die christliche Arbeiterbewegung sein müssen. Gute Ansätze sind für einzelne Zweige des Wirtschaftslebens vorhanden, für wichtige aber fehlen sie noch. Wir sind noch weit entfernt von jener vollständigen Durchführung einer sozialen Wirtschaftsordnung, wie sie im christlichen Mittelalter bestand, dessen einfachere und stetigere Verhältnisse allerdings eine solche Ordnung wesentlich erleichterten. Ernster Wille und klare Erkenntnis des Notwendigen werden aber auch dem heutigen Geschlecht helfen, die Schwierigkeiten zu überwinden, die sich der Ein- und Durchföhrung einer wahrhaft sozialen Wirtschaftspolitik entgegenstellen, einer Wirtschaftspolitik, die sich auf die festen Normen des christlichen Sittengehebes gründet.

### Der neueste Dorfstoß der Arbeitszeitverlängerer

Die jetzige, unmeniglich lange Arbeitszeit der Hochöfen- und Koksarbeiter war von vornherein nur als eine vorübergehende Notmaßnahme gedacht; nur unter dieser Voraussetzung hat ihr die feinerzeit der christliche Metallarbeiterverband zugestimmt. Davon wollen aber heute die Eisen- und Koksindustriellen nichts mehr wissen; wenn es nach ihnen geht, wird die jetzige überlange Arbeitszeit auf unbestimmte Zeit beibehalten. Ihr ganzer Haß richtet sich augenblicklich gegen den Herrn Reichsarbeitsminister, weil er der Arbeiterschaft in den Hütten- und Koksbetrieben die Erfüllung ihrer Wünsche, d. h. die Rückkehr von der zweiseitigen zur dreiseitigen Schicht zugesagt hat. Welcher Mittel sie sich dabei bedienen, zeigt folgendes Telegramm, das der Arbeiterverband für den Bezirk der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller an Reichskanzler Marx gerichtet hat:

„Erheben schärfsten Einspruch gegen fortgesetzte nicht deutbare Auslassungen des Reichsarbeitsministers in der Öffentlichkeit zur Frage der Hochöfenwerke, u. a. in Nr. 1 der Zeitung „Der Deutsche“. Verhalten des Ministers fördert Versuche der Gewerkschaften, Unruhe in den zurzeit ruhig arbeitenden Betrieben hervorzurufen.“

Dieses Telegramm wird ergänzt durch eine Erklärung des genannten Arbeiterverbandes (gez. Roendgen und Dr. Hoff), in der es gegenüber dem Reichsarbeitsminister heißt:

„Seine Auslassungen waren meistens in einer Form gehalten, daß sie sowohl von Unbeteiligten als ganz besonders von der Arbeiterschaft als jedes Versprechen aufgefaßt werden mußten, die Abtönderungen in kürzester Zeit auf jeden Fall ohne Rücksicht auf die Wirtschaftslage wieder eingeföhrt werden. Inmitten der jetzt unges-

proklamierte Erklärung des Herrn Reichsarbeitsministers, wie sie in der Unterredung mit einem Vertreter der Zeitung „Der Deutsche“ zum Ausdruck kommen, kann nur in diesem Sinne gedeutet werden. Die Haltung des Herrn Reichsarbeitsministers ist deshalb in hohem Maße geeignet, bei der Arbeiterklasse Hoffnungen auf unmittelbar bevorstehende Wieder-einführung des Achtstundentages zu erwecken. In dem Verleihen herrscht unweit noch keine Unruhe, trotz der vielfachen Versuche der Gewerkschaften, sie zu erregen. Besonders der öffentliche Metallarbeiterverband geht hierbei mit den unglücklichsten Mitteln vor. Das Bestreben der Gewerkschaften geht vielmehr dahin, für den Fall, daß sich aus wirtschaftlichen Gründen die Wiedereinführung des dreizehntägigen Arbeitstages als unmöglich erweist, bzw. das Bestreben des Reichswirtschaftsrates nicht in dem vom Herrn Reichsarbeitsminister erklärten Sinne ausfällt, die getäuschten Hoffnungen der Arbeiterklasse auszunutzen, um Unruhen herbeizuführen. Die Äußerungen des Herrn Reichsarbeitsministers sind inwiefern nur zu sehr geeignet, das Bestreben der Gewerkschaften, das fragliche zu den schwersten Arbeiterkämpfen führen muß, zu fördern.

Als der Reichsarbeitsminister vor mehr als Jahresfrist die Arbeitszeitverordnung erließ, war er der Meinung, daß die Arbeiterklasse entgegenkommen gewillt sei. In den letzten Jahren hat sich jedoch der öffentliche Arbeiterstand nicht mehr als ein schlecht verpaidetes Heer verhalten. Darum lautet auf ein neues Gesetz den „Stand der Arbeitszeitfrage“ in der „Kriegszeitung“ Nr. 612/1921 hinaus, der wie folgt lautet:

„Denn das gesamte neue Arbeitszeitgesetz, wenn auch die beschriebenen Ausführungsbestimmungen zum 1. Mai 1921 geltend, Arbeitszeitrechts diesen Gesichtspunkten Rechnung tragen, können in der Zustimmung der deutschen Arbeitgeber nicht über sein. Es das jedoch nicht der Fall, so wird die Forderung nach Veränderung der Arbeitszeitgesetzungen um so mehr die Aufgabe der Reichsarbeitsministerien und die ihm zuzumachen. Es ist zu erwarten, daß die größere Verantwortung gegenüber der Zukunft der deutschen Wirtschaft und damit der Zukunft des deutschen Volkes haben, sondern das das größere Verständnis und die größere Verantwortungsbereitschaft hierfür bei der deutschen Wirtschaft zu finden ist. Die deutsche Wirtschaft würde auch in diesem Fall ohne Bedenken den Rat, auszubauen sein, entgegenzunehmen wissen.“

Die Forderungen zeigen deutlich, wozu die Arbeiter gehen soll. In dem Arbeitskampf in der Schwerindustrie sind bisher nicht nur die Metall- und Bergarbeiter beteiligt. Auch für die zahlreichen Bauarbeiter in diesen Betrieben ging der Achtstundentag verloren. Grund genug für uns, die Arbeitsträger in der gesamten Industrie in ihrem höheren Kampfe zu unterstützen. Durch Gewerkschaften sind der beste Schutz des Achtstundentages und dort, wo er bereits verloren ging, der beste Schutz, um ihn zurückzugewinnen.

### Beitgemäße Sozialreform

Sollen wir eine sittliche Wiedergeburt des deutschen Volkes, so ist eine durchgreifende Sozialreform die Voraussetzung. Hochschulprofessor Dr. A. Zimpelhardt schreibt hierzu in einem Artikel mit der Überschrift: „Sozialreform in der Germania“ (Nr. 57/1921). Was die Forderung der sozialen Reformen betrifft, so ist er eine vernünftige Person. Er will eine soziale Reform, die nur zu einer gerechten Ausgestaltung der Sozialversicherung führt. Er ist der Meinung, daß die Sozialversicherung nur durch die Einführung einer Ehe- und Altersversicherung, die alle erwirtschaftenden Arbeiter und Arbeiterinnen von einem gewissen Mindesteinkommen an regelmäßige Beiträge zu zahlen haben, die nach dem Einkommen geschätzt sind, und die Beiträge zur Einkommenssteuer erhoben werden. Die Beiträge kommen zum ersten Male dem vermögendschwachen Arbeitnehmer in Form einer Ausbeutebeiträge, die eine Arbeitslosenversicherung (Arbeitslosengeld) und später den Eltern des zu einem bestimmten Mindesteinkommen im Alter regelmäßiger Kinderbeihilfe zugute. Solche eine vom Tage deutscher Sozialversicherung des Eltern zu werden, ermöglichte eine höhere Wahrung eines ganz anderen Fortschritts, als der heutigen, völlig ungenügenden, von Arbeitgebern zu tragenden Sozialversicherung, die dem Arbeiter keinen, daß der vermögendere Arbeiter und Arbeiterin im Verhältnis des Arbeitsmarktes sich besser zu verhalten vermag.

Die „Sozialökonomie“ führt Prof. Zimpelhardt aus: „Bis jetzt die größte aller Arbeitslosen der Welt und mehr als die Hälfte des Kapitals arbeitet an der Herstellung von Eisenbahn oder anderen großen öffentlichen Werken. In Deutschland arbeiten an öffentlichen oder halböffentlichen Werken nur für die öffentlichen Werke: 1. Millionen Arbeiter, also ein Viertel, größer als der höchste Stand, können der Arbeitslosen. Im alten Deutschland betrug das öffentliche Einkommen im Jahr rund 12 Milliarden Mark. Von diesen wurden jährlich rund 2 Milliarden Mark für öffentliche Zwecke, eine halbe Milliarde für den Staat, 1,5 Milliarden für die Eisenbahn und die Eisenbahnverwaltung der öffentlichen Eisenbahn, die als ein Viertel für den öffentlichen Verkehr, die Eisenbahn, die für die Eisenbahn und die Eisenbahnverwaltung der Eisenbahn 5 Milliarden Mark aufbrachte, veranschlagt für den öffentlichen Verkehr.“

Deutschland wissen wir, daß die für die Einfuhr notwendiger Lebensmittel und Textilien zu beschaffenden Devisen nur einen bescheidenen Bruchteil des gesamten Devisenbedarfs ausmachen. Nun wird man ja rationale Verkauf- und Einfuhrverbote für Genussmittel und Luxuswaren in Deutschland aus verschiedenen Gründen nicht in Frage ziehen können. Es erscheint aber durchaus möglich, durch eine geeignete Steuerpolitik Umsatzerlöse, die den innerdeutschen Verbrauch solcher Artikel schrittweise noch ganz erheblich einzuschränken, und die aufkommenden Steuererträge wären in erster Linie für den Wohnungsbau zu verwenden. Beim Wohnungsbau wären diejenigen Gebiete zu bevorzugen, die der volkswirtschaftlich wichtigen Reproduktion Landwirtschaft, Kohlenförderung, dienen. Die teilweise Umstellung des Arbeitsmarktes aus dem Gebiet der Luxuswaren- und Genussmittelindustrie auf die Schaffung unserer wirtschaftlichen Verhältnisse beitragen. Daß solche Umstellungen möglich, beweist das Beispiel der Durchführung der Kriegswirtschaft in Deutschland und der Alkoholprohibition in Amerika. Mit besseren Wohnungsverhältnissen wird aber die Leistungsfähigkeit des deutschen Volkes im Wettbewerb mit dem Ausland wachsen. Damit ergibt sich die Möglichkeit einer besseren Entlohnung unserer Arbeiter und Angestellten. Die Besserung der Lohnverhältnisse würde aber durch Hebung der Konsumkraft des deutschen Volkes unserer Industrie selbst wieder zugute kommen.

Die in diesen Tagen vorliegenden in der Tat ernste Bedrohung. Das hinsichtlich einer vernünftigeren Warenökonomie gesagt wird, ist übrigens nicht völlig neu; ganz ähnliche Gedankengänge hat in unserer Bewegung sehr wohl Herr Dr. Köber vertreten, leider bisher mit negativem Erfolg. Hoffentlich greifen die christlichen Arbeiterabgeordneten des Reichstages den Gedanken erneut auf und verdrängen ihn zu Gesetzentwürfen. — Die Schaffung einer natürlichen Ehe- und Altersversicherung ist in unserer Verbände immer als die bessere Lösung gegenüber den Familienzulagen beim Lohn betrachtet worden.

### Unfallversicherung

#### Jahresarbeitsverdienst und Rentenberechnung für Unfälle nach dem 1. Mai 1924

Nach der dritten Verordnung über Festsetzung von Rentenbeträgen in der Unfallversicherung vom 17. Mai 1924 ist für Unfälle, die sich nach dem 30. April 1924 ereignet haben, der für die Drittelungsgrenze maßgebende Betrag auf 1800 Goldmark festgesetzt worden. Gleichzeitig wurden vom Reichsarbeitsministerium und Reichsversicherungsamt der vorgenannten Verordnung entsprechend für die Umrechnung des in Reichswährung bezogenen Entgelts Goldmarkumrechnungssätze bekanntgegeben. Diese Sätze sind in der unten angegebenen Jahresarbeitsverdiensttabelle aufgeführt. In der angegebenen Verordnung ist besonders hervorgehoben worden, daß bei der Berechnung der Leistungen auch die vor dem 1. Mai 1924 bezogenen Entgelte nach der Drittelungsgrenze von 1800 Goldmark berücksichtigt werden; d. h. also nicht etwa nach der früheren nach seiner Zeit schon längst überholten Drittelungsgrenze von 108 Millionen Mark. Die Drittelungsgrenze von 108 Millionen Mark, die durch Verordnungen vom 21. 7. bis 16. 8. 1923 festgesetzt worden war, fiel in die Inflationszeit und hatte ihre ursprüngliche Bedeutung als Drittelungsgrenze ganz verloren. Weil die Papiermarkverdienste für die Rentenberechnung fast wertlos waren. Die Rentenzulagen wurden, wie bekannt, auf Grund der jüngeren Jahresarbeitsverdienste errechnet. Nachdem sich um die Währung stabilisierte, war das Reichsarbeitsministerium mit der neuen Verordnung zur Stelle. Auf Grund dieser Verordnung wurde auch der Mindestbetrag des Sterbegeldes auf 50 Goldmark festgesetzt, im übrigen aber auf den § 556 der Reichsversicherungsverordnung, wonach 1/15 des Jahresarbeitsverdienstes als Sterbegeld zu zahlen ist, verwiesen.

Nach dieser Verordnung vom 17. Mai 1924 sind also nunmehr die Drittelungsgrenze und das Sterbegeld in Goldmark bezeichnet worden.

Für Drittelungsgrenze selbst ist zunächst anzuführen, daß die Umstellung nur für die Drittelungsgrenze selbst und nicht etwa für die Rentenberechnung auch in Frage kommt. Für die Rentenberechnung ist wie bisher die Summe des Papiermarkjahresarbeitsverdienstes maßgebend, es handelt sich also bei der Drittelungsgrenze um 1800 Goldmark lediglich um eine Rechnungsgröße. Bei dem z. B. der Jahresarbeitsverdienst eines Beamten ist 114,33 Billionen Mark gleich 150 Goldmark, so ist der Rentenberechnung der Betrag von 114,33 Billionen Mark zugrunde zu legen und auch in dem Bescheiden dementsprechend in Billionen Mark anzugeben. Hebersteigt der Goldmarkverdienst über die Drittelungsgrenze von 1800 Goldmark, so ist nach der folgenden vom Verband der Deutschen Berufsvereinigungen aufgestellten Gleichung zu verfahren:

Papiermarkverdienst: X = Goldmarkverdienst: (Goldmarkverdienst - 1800)

Eine Drittelung wird jedoch erst in schweren Fällen, d. h. bei Unfällen, die sich im Oktober, November usw. ereignet haben, erforderlich sein und gehalten sich dann diese Umrechnung, weil es sich in der Hauptsache nur um Goldmarkverdienste handelt, wird, wesentlich einfacher. Bei der Festlegung des Jahresarbeitsverdienstes ist jedoch wieder darauf zu achten, ob der wirkliche Papiermarkjahresarbeitsverdienst für die Rentenberechnung völlig ausreicht, weil er geringer ist, als das dreihundertfache des vom Überversicherungsamt festgesetzten Dreifaches für Gewerkschaften über 21 Jahre, d. h. des ursprünglichen Lohnsatzes gewöhnlicher Tagelöhner (§ 570 RVO).

Im zunehmenden Maße ist es also erforderlich, daß bei der Rentenberechnung der 30fache Betrag des ursprünglichen Tagelohnes zugrunde zu legen ist. Maßgebend ist selbstverständlich der Ortslohn am Tage des Unfalls. Dieser Goldmarkbetrag (z. B. 100 Goldmark) ist dann in Papiermark umzurechnen und als Jahresarbeitsverdienst in Billionen anzugeben.

Im engsten Zusammenhang mit der vorgenannten Verordnung steht die Verordnung über Zulagen in der Unfallversicherung vom 23. Mai 1924. Nach dieser Verordnung gilt als Jahresarbeitsverdienst für Personen über 21 Jahre bei Berechnung der erhöhten Verletztenrente eines Verletzten, der als solcher eine oder mehrere Renten bezieht, deren Hundertfache zusammen die Zahl fünfzig vom Hundert nicht erreichen, der Betrag von 450 Goldmark und für solche von fünfzig bis hundert vom Hundert der Jahresarbeitsverdienst von 1152 Goldmark. Für Personen unter 21 Jahre gelten die bekannten Sätze (14 bis 16 Jahre 60 v. H. und 16 bis 21 Jahre 80 v. H.) der eben angeführten Goldmarkjahresarbeitsverdienste. Diese Verordnung ist auch deshalb besonders zu beachten, weil sie ebenfalls schon eine gewisse Umstellung auf Goldmark barstellt.

Falls bei der Festlegung der Renten, z. B. einer Rente von 80 v. H., der errechnete tatsächliche Jahresarbeitsverdienst nur 900 Billionen Mark betragen würde, muß dieser Betrag auf 1152 Goldmark erhöht und die dementsprechende Rentenzulage gewährt werden.

Die eben genannten Goldmarkjahresarbeitsverdienste von 1152 und 450 Mark stellen also gewissermaßen Mindestbeträge dar. In neuerer Zeit hat sich nun ergeben, daß, da die Vorschriften der Reichsversicherungsverordnung für die Rentenberechnung durch die Zulageverordnungen nicht aufgehoben oder abgeändert worden sind, die Jahresarbeitsverdienste vielfach höher sind, als die fingierten Jahresarbeitsverdienste und daß sich dadurch eine unterschiedliche Behandlung ergibt, d. h., daß die heutigen Renten erheblich höher sind als die früheren, ganz besonders die Renten bis 49 vom Hundert.

Viele Anfragen von Unfallverletzten, die schon seit Jahren eine Rente beziehen und die bezüglich des besagten Aufstieges wünschen, warum der Arbeitskollege, der bei einer geringeren Erwerbseinkünfte eine erheblich höhere Rente bezieht, gehören zur täglichen Arbeitserledigung der Berufsvereinigungen.

Folgende Beispiele sollen zur Erläuterung der vorher angezogenen Verfügunge dienen:

#### Zusammenstellung des Jahresarbeitsverdienstes für die Zeit vom 4. Mai 1923 bis 3. Mai 1924 betr. den am 4. Mai 1924 verunglückten Paul Lehmann, Berlin.

Der eigene Verdienst des Verletzten betrug:

im Monat	zahl der arbeitslosen Tage	Papiermark	Umrechnungssatz	Goldmark
ab 4. Mai 1923	23	360 000	12 000	30
Juni 1923	25	2 000 000	40 000	50
Juli 1923	25	6 000 000	120 000	50
August 1923	25	48 000 000	1 200 000	40
Sept. 1923	25	105 000 000	21 000 000	50
Oktober 1923	25	285 600 000 0	4 760 000 000	80
Nov. 1923	25	50 000 000 000 0	500 000 000 000	100
Dez. 1923	25	100 000 000 000 000	1 Billion	100
Januar 1924	25	100 000 000 000 000	1	100
Februar 1924	25	100 000 000 000 000	1	100
März 1924	25	100 000 000 000 000	1	100
April 1924	25	100 000 000 000 000	1	100
3. Mai 1924	2	10 000 000 000 000	1	10

Zusammen: 300  
Außerdem für Gemeinanteile, Sachbezüge usw. 890

L Der Rentenberechnung ist also der Betrag von rund 560 Billionen Mark zugrunde zu legen. Drittelung ist, weil der Goldmarkjahresverdienst nicht 1800 Goldmark erreicht hat, nicht erforderlich, desgleichen auch keine Erhöhung, weil das Dreihundertfache des ursprünglichen Tagelohnes nur 450 Goldmark gleich 450 Billionen am Unfalltage betrug.

Anrechnungsfähiger Jahresarbeitsverdienst also 560 Billionen Mark.

a) Eine Rente von 100 v. H. beträgt also:  
560 : 2 = 280 Mill. R. jährlich = 31,15 Mill. R. monatlich

Zu dem die gesetzliche Zulage 32,85 Goldm.  
(Nach einem § 4. B. von 1152 Gm. berechnet)

Zusammen = 64, — Goldm. monatlich  
Hierzu kommt noch die gesetzliche Sonderzulage mit 15, —

Gesamtsumme = 79, — Goldm. monatlich  
b) Eine Rente von 40 v. H. würde sich auf monatlich 12,45 Mill. Mark stellen, weil hierzu keine Zulage noch Sonderzulage gezahlt wird.

c) Die 10-prozentige Rente würde monatlich 3,15 Mill. Mark betragen.

II. Ein Werkmeister verdient an 300 Arbeitstagen 1 678 903 217 823 117 Papiermark = 2104 Goldmark.

Von den 2104 Goldmark sind dann 304 Goldmark nach der vorher angeführten Gleichung zu drücken, und zwar  
von 1 678 903 217 823 117 Papiermark sind zu drücken  
1 678 903 217 823 117 : 34 = 242 579 173 156 932

2104  
Der anrechnungsfähige Jahresarbeitsverdienst beträgt also im vorliegenden Falle

242 579 172 156 952 : 3 = 80 859 724 052 317  
 II 678 9 : 3 217 823 117  
 242 579 172 156 952) = 1 436 324 045 066 165

1 517 181 769 718 482  
 rund 1 518 Mill. Mark.

Eine Rente von 100 v. S. würde danach betragen:

1518 : 2 = 1012 Mill. Mark jährlich = 84,35 M. monatlich

Seine Rentenzulage und auch keine Sonderzulage, weil der Rentenbetrag höher ist, als der auf Grund eines Jahresarbeitsverdienstes von 1152 Goldmark errechnete.

III. Ein Maschinenhilfsarbeiter soll eine Rente von 80 v. S. erhalten. Er verdient an 300 Arbeitstagen insgesamt rund 600 Millionen Mark = 720 Goldmark.

Das Dreihundertfache des ortsüblichen Tagelohns am Anfalltag betrug 750 Goldmark = 750 Billionen Mark. Nach § 570 der Reichsversicherungsordnung ist also der Betrag von 750 Billionen Mark der Rentenberechnung zugrunde zu legen.

Die 80proz. Rente beträgt 750 : 2 = 500 Billionen Mark

dabon 80 v. S. = 400 Mill. Mark jährlich

= 33,35 Mill. Mark monatlich

dazu die gesetzliche Zulage . . . 17,85 Goldm. monatlich

51,20 Goldm. monatlich

Außerdem die Sonderzulage mit 15,—

insgesamt = 66,20 Goldm. monatlich

In Anbetracht dessen, daß eine unterschiedliche Behandlung der Renten in bezug auf den der Berechnung zugrunde zu legenden Jahresarbeitsverdienst angestrebt wird und eine solche auch in der Rutagegesetzgebung zur Ausbreitung gebracht wurde (Renten von 20—49 v. S. nach einem Jahresarbeitsverdienst von 150 Goldmark und Renten von 50—100 v. S. nach einem solchen von 1152 Goldmark) wird von einer Reihe von Berufsge nossenschaften eine endgültige Festsetzung der Renten vorläufig nicht mehr vorgenommen, sondern nur eine laufende Vorschuhzahlung angeordnet.

Zum Schluß muß festgestellt werden, daß durch die Umstellung der Drittelungsgrenze, des Sterbegeldes und der Rentenzulagen in Goldmark und durch die bisher noch nicht erfolgte Umstellung der gesamten Rentenberechnung in Goldmark bzw. in Reichsmark eine erhebliche Mehrarbeit für die Berufsge nossenschaft entstanden ist und auch für die Rentenberechtigten ungerecht wirkt. Es beziehen heute z. B. viele Arbeiter und Arbeiterinnen Renten nach dem jüngeren Jahresarbeitsverdienst bei 100 Prozent 64 M. nebst Sonderzulage von 15 M., die auf Grund ihrer wirklichen Arbeitsverdienste nur eine solche von 40 bis 50 M. beziehen würden und umgekehrt viele nur eine Durchschnittsrente von 64 M. einschließlich der Sonderzulage also insgesamt mit 79 M., die sonst 90—100 M. und mehr zu beziehen hätten.

Eine der ersten Arbeiten des neuen Reichstages wird es sein müssen, auch hier eine Aenderung zu schaffen und die Umstellung der gesamten Rentenberechnung in Reichsmark zu beschließen.

### „fort mit der Wohnungszwangswirtschaft!“

Dieser Ruf ertönt aus bestimmten Kreisen zurzeit stärker als je. Die Hauptinteressenten der „freien“ Wohnungswirtschaft glauben, die Zeit sei gekommen, in denen ihnen die breiten Mietermassen zur Erpressung eines bedeutenden Einkommens ohne Arbeit ausgeliefert werden müßten. Das Wohnungsmangel, Mietsmieten und Mieterkündigung sollen aufgehoben werden. „Großmütig“ will man dem Reichsarbeitsministerium den Erlaß stiniger Uebergangsbestimmungen zugesprochen. Am 1. April 1925 soll die volle Friedensmiete für Wohnungen in Stellung treten; gewerbliche Räume sollen 115 Prozent der Friedensmiete einbringen. Diese Forderungen haben sich zu formulierten Anträgen an die Gesetzgebung verwickelt und werden in Sälde den Reichstag beschäftigen. Demgegenüber ist es unsere Pflicht, vor einem zu schnellen Tempo des Abbaues unserer Wohnungsgesetzgebung zu warnen.

Die Lage auf dem Wohnungsmarkt ist durchaus nicht so, daß wir die während des Krieges eingeleitete und in der Nachkriegszeit ausgebaut Wohnungsgesetzgebung aufheben könnten. Wohl wird von interessierten Kreisen versucht, den bestehenden Wohnungsmangel zu erweitern, mit den Behauptungen, es sei kein Bevölkerungszuwachs eingetreten, die Belegungsziffern der Wohnungen seien fast in allen Städten zurückgegangen und die Stauungen der Wohnungsämter hätten nicht. Es sind dies aber eben nur für den Bedarf zurechnungsfähige Behauptungen, die an dem Wohnungsmangel nichts ändern. Jeder, der sich nur in seiner nächsten Umgebung umsieht, wird feststellen, daß es leerstehende Wohnungen gibt, daß viele Familien in menschenunwürdigen Wohnverhältnissen untergebracht sind, und daß viele veraltete Paare nicht heiraten können, weil die Wohnungslage nicht gelöst werden kann. Solange aber die Wohnungsnachfrage das Wohnungsangebot übersteigt, darf nicht auf die Aufhebung der wesentlichen gesetzlichen Bestimmungen, der des Wohnungsmangel, Mietsmieten und Mieterkündigung, nicht gedacht werden. Würde die Aufhebung dieser Gesetze nicht vollständige Evidenzmachung vieler tausender Familien, und gerade der wirtschaftlich schwächsten, bedeuten? Eine zurzeit für Millionen Familien untragbare Mietssteigerung würde auftreten und sehr viele heute schon unterernährte Rentner müßten die Schwachstimmten noch enger schnallen, um sich doch über dem Noth zu erhalten.

Sehr wirklich die Notwendigkeit, solche Wege eingeschlagen? Wir sagen nein! So schlecht ist heute die Lage der Hauptbesitzer nicht mehr, daß ihre ungezügelte Ausbeutung auf die Taschen der Mieter gerechtfertigt werden könnte. Im vorigen Jahre ist bereits bezüglich der

### Um 17. Januar 1925 ist der dritte Wochenbeitrag für das Jahr 1925 fällig.

Mietshöhe den Interessen der Hausbesitzer Rechnung getragen worden. Es mag in dieser Beziehung noch da und dort haben, das kann ausgeglichen werden. Zurzeit ist es aber unmöglich, den Hausbesitzern 70 oder 85 Prozent der Friedensmiete oder gar freie Mietsbildung zuzugestehen, während die große Masse der Mieterschaft den Friedensreallohn noch längst nicht erreicht hat. Man kann von einem Arbeiter, der wöchentlich einige 20 M. verdient, nicht verlangen, daß es 8 oder 10 M. Miete pro Woche zahlt. Wie schwer es ist, besonders in den großen Industrien, auch nur ganz kleine Lohnerhöhungen zu erzielen, haben viele Lohnbewegungen der jüngsten Zeit gezeigt. Wir Arbeiter fordern einen auskömmlichen Lohn und wollen jedem Stande, auch dem der Hausbesitzer, Gerechtigkeit widerfahren lassen. Die Hausbesitzer sollen den Betrag als Miete erhalten, der zur Hausverwaltung und Hausverwaltung notwendig ist und ihnen auch einen entsprechenden Lohn für ihre Arbeit sichert. Wir können aber nicht zulassen, daß sie auf Kosten viel ärmerer Mieterschichten wohlhabende Rentner werden.

In der Vorkriegszeit wurden durchschnittlich 65 Prozent der Miete für Verzinsung des in einem Mietshause investierten Kapitals gerechnet, 35 Prozent für Hausverwaltung, Hausverwaltung und Arbeitsvergütung. Die Inflation hat die Abdeckung der Hypotheken sehr leicht gemacht und sie ist auch in größtem Umfange eingetreten. Wo das nicht der Fall ist, schreibt die Dritte Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 eine Aufwertung von 15 Prozent vor. Das so aufgewertete Kapital ist vom 1. Januar 1925 an mit 2, jährlich um 1 Prozent steigend, bis der vereinbarte Zinssatz erreicht ist, zu verzinsen. Die 2 Prozent Verzinsung machen eine frühere Verzinsung von 5 Prozent gerechnet, 3,90 Prozent, sagen wir 4 Prozent der Friedensmiete aus. Also früher waren 65 Prozent der Miete zur Verzinsung der Hypothekenschulden notwendig, jetzt ist 4 Prozent der Friedensmiete. Nun mögen die öffentlichen Ausgaben, die Instandhaltungskosten und einige andere Dinge gestiegen sein. Es fällt aber die Mietsprämie für leerstehende Wohnungen, die früher mit 3—4 Prozent berechnet wurde und in den 35 Prozent enthalten war, weg. Mit 45 Prozent der Friedensmiete dürfte der Hauswirt auf seine Rechnung kommen und auch ein Entgelt für die Arbeit erhalten. Wir müssen daher die Forderung auf 70 und 85 Prozent der Friedensmiete zur ausschließlichen Verfügung der Hausbesitzer als unberechtigt bekämpfen.

Eine unbedingte Notwendigkeit ist dagegen die Verwendung des vollen Ertrages der Mietszinssteuer zur Herstellung von Wohnungen. Auch müßte diese Abgabe auf den Mindestsatz von 20 Prozent in allen deutschen Ländern gebracht werden. Die Dritte Steuernotverordnung überläßt die Festsetzung der Höhe dieser Steuer den Landesregierungen. Das hat zu sehr großen Unterschieden geführt. So beträgt diese Steuer in Preußen 22 Prozent, in Anhalt 15 Prozent und in Sachsen 27 Prozent der Friedensmiete. Vom Reiche müßte ein Mindestsatz von 20 Prozent vorgeschrieben werden. Weiter ist durch die Reichsanstalten zu bestimmen, daß der ganze Ertrag dieser Steuer zur Wohnungsherstellung zu verwenden ist. Auch muß dem Unrecht, daß große landwirtschaftliche Besitzer von dieser Steuer befreit sind, während jeder Tagelöhner, der ein kleines Eigenheim besitzt, sie zu zahlen hat, ein Ende gemacht werden (siehe Preußen). Es ständen dann jährlich eine Milliarde Mark Mietszinshypotheken dem Wohnungsbau zur Verfügung, und man dürfte die Hoffnung hegen, daß in einigen Jahren die heutige Wohnungsnot überwunden würde. Erst dann können sich verantwortungsvolle Kreise mit der Aufhebung der sogenannten Wohnungszwangswirtschaft befassen.

### Allgemeine Rundschau

#### Demokratie als soziales Problem

Nach des Dichters Worten ist Verstand stets bei wenigen nur gewesen. Es liegt aber in der menschlichen Natur, daß jeder von sich behauptet, dort zu stehen, wo Vernunft und Verstand regieren.

Die Arbeiterschaft, d. h. die gegen Lohn und Gehalt erwerbstätige Schicht, bildet die Mehrheit im Volke. Sie ist in landläufigem Sinne die Masse, bei den anderen Schichten behaftet mit dem Dünne, daß es hier um die Masse handelt, mit denen Einsicht und Verstand nicht im Bunde sind. Es ist verständlich, wenn die Arbeiterschaft diese Einschätzung als nicht den Tatsachen entsprechend, als verlegend und verbitternd empfindet.

Grundsätzlich ist es wirklich, politische Erkenntnis als das Privileg derer von „Bildung und Verstand“ zu betrachten. Längst nicht alle Bildung gewährt die Wahrheitsliebe eines reifen Urteils in politischen Fragen. Der Verstand aber hat sich leider Gottes oft genug als ein Dummheit dafür erwiesen, daß zu tun, was der Allgemeinheit frommt. Betrachtet man das Verhalten der breiten, nichtsbesitzenden Volksschichten nach einer besseren materiellen Lebenshaltung als Hindernis für eine objektive Betrachtungsweise der politischen Notwendigkeiten, so ist nicht zu leugnen, daß der Verstand diese Gefahr in noch weit höherem Maße in sich schließt.

Die durch die Schule der christlich-nationalen Gewerkschaftsbewegung gebenden Arbeiter sehen mit Stolz und Freude das wahre Ziel der Demokratie in dem

Verantwortungsbewußtsein aller für den Staat. Dieses Verantwortungsbewußtsein ist in dem Privileg einzelner Schichten und Stände. Es entwickelt sich dort, wo sittlich starke Persönlichkeiten mit offenem Blick für die realen Notwendigkeiten und Möglichkeiten stehen. Um der Wirklichkeit gerecht zu werden, um zu ermitteln, wo solche Persönlichkeiten stehen, ist es nicht angängig, einen horizontalen Schnitt durch das Volk zu machen und die sozial und wirtschaftlich unteren — die breiten — Volksschichten, als die Masse anzusehen, die mit politischem Verstand nicht gesegnet ist. Der Wahrheit näher dürfte der vertikale Schnitt kommen, von oben bis unten durch alle Schichten des Volkes.

So gesehen, offenbart sich auch die Verfehltheit des verfehlten preussischen Dreiklassenwahlrechts. Mögen immer das heutige Wahlrecht, die formale Demokratie, der neuzeitliche parlamentarische Regierungsbetrieb ihre Mängel haben, an deren Beseitigung zu wirken ist — die Arbeiterschaft, gleichviel in welchem parteipolitischen Lager sie steht, wird niemals in eine Regelung einwilligen können, die gleichbedeutend wäre mit der politischen Degradierung ihres Standes. Für die Arbeiterschaft ist so die Demokratie weit mehr als ein politisches, ein soziales Problem, die Frage darum, ob die gleichberechtigte Mitwirkung der Arbeiter in der Gestaltung des öffentlichen und staatlichen Lebens gesichert ist.

#### Unerwünschter Zuwachs

Die freien Gewerkschaften bekommen zurzeit Zuwachs, über den sie sich gar nicht freuen. Die letzte Parole der Kommunisten lautet nämlich: „Schluß mit den Sonderorganisationen, alle Mann in die freien Gewerkschaften!“ Dort sollen sich die Kommunisten im Sinne der K. P. D. und nach deren bestimmten Anweisungen betätigen.

Jeder Kommunist muß aktiver Gewerkschaftsfunktionär sein. Er muß sich nicht nur zu jedem Funktionärsposten, wie Vertrauensmann im Betrieb, Mitglied der Branchenkommisionen, Ortsverwaltungen und Bezirksleitungen zur Verfügung stellen, nein, er muß um diese Funktionen kämpfen. Er muß sowohl bei Vorkämpfen wie bei Umgestaltung des Verbandes in vorderster Front stehen.

Eine wirklich erfolgreiche Arbeit in diesem Sinne ist nur möglich durch eine intensive Fraktionsarbeit. Kein Betrieb, keine Ortsgruppe, keine Branche ohne eine gut ausgebaut und gut arbeitende kommunistische Fraktion.

So die kommunistische Parole. Dem „Vorwärts“ wird dabei bang und bänger. Unheilnehmend klagt er:

„Das heißt, kommunistische Sonderorganisationen innerhalb der Gewerkschaften. Damit kommen wir zur „Einheitsfront“ der Gewerkschaften, wie sie die K. P. D. propagiert. Auch wer von Organisation nur einen schwachen Begriff hat, weiß — zumal nach den Erfahrungen der Nachkriegsjahre —, daß solche Sonderorganisationen auf die Geschlossenheit der Gewerkschaften wie Sprengpulver wirken. Die kommunistischen Parteimitglieder, die auf Parteibefehl den Gewerkschaften beitreten müssen, um die „Parteiaktion“ durchzuführen, haben vor allem auf die Ausmerzung des Reformismus hinzuwirken.“

Doch lassen wir die streitenden Brüder unter sich. Größer ist die Aufgabe zu nehmen, daß die Kommunisten neuerdings versuchen, ihre Spaltungs- und Zerstückungsarbeit auch in die christlichen Gewerkschaften zu tragen. Das wird ihnen zwar niemals gelingen. Immerhin aber ist äußerste Wachsamkeit geboten.

#### „Was versteht Ihr vom Christentum?“

Den „Grundstein“ hat unsere Kommentierung seines Weihnachtsgedankes in arge Wut gereizt. Daß er den Redakteur der „Baugewerkschaft“ persönlich anredet, sei ihm gern geschenkt. Wir kommen auf die Kritik des „Grundstein“ nur zurück, weil sie einen blendenen Witz enthält, den wir unseren Lesern nicht vorenthalten möchten. Der Witzkrieg des „Grundstein“ hängt nämlich dahin aus: „Ihr Christen“, was versteht denn Ihr von christlicher Religion? Wir sind entwarfnet, belegte. Nein, wir verstehen nichts vom Christentum.

Aber der „Grundstein“ versteht etwas davon! Und da er die uns gegenüber betonte Überlegenheit im Verständnis der christlichen Religion sicher auch für die übrige „freie“ Gewerkschaftspresse in Anspruch nimmt, kann er nichts dagegen haben, wenn wir nachstehend einige Beispiele des „beweiskräftigen“ Proben daraus wiedergeben. Der „Nachgehörte“ das Organ des freigewerkschaftlichen Glasarbeiterverbandes, schrieb in seiner Nr. 11 unter der Ueberschrift: „Die Enttötung der Religion durch Selbsttäuschung und Betrug“ folgendes:

„Die Geschichte der Religion ist zwar die Geschichte des menschlichen Irntums, aber eines Irntums, der von den Priestern in ihrem eigenen Interesse und im Interesse der Herrschenden, die sie angeheilt, allenthalben bewußt vergrößert und ausgebaut wurde. In unendlich vielen Fällen geistlich und geistlich die noch durch Vorprägung falscher Tatsachen. Das aber ist, mit einem kurzen, barten Wort bezeichnet, Betrug. Selbsttäuschung hat die Religion hervorgerufen, Selbsttäuschung beherrscht noch heute den offenen Aberglauben des Wilden und den schamhaften im Dunkel sich verkrüchelnden des Kulturmenschen, bewußte Täuschung anderer, Betrug haben die untergegangenen großen Religionen aller Zeit hervorgerufen, nicht minder die heute noch herrschenden (wohl zu merken:

